EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 3/87 Vergütung von Anwaltshonoraren im Einspracheverfahren UVV Art. 130 Abs. 2

Gelegentlich lässt sich ein Versicherter im Einspracheverfahren durch einen Anwalt vertreten. Dieser erhebt häufig Anspruch auf eine Partei-Entschädigung.

UVV Art. 130 Abs. 2 bestimmt ausdrücklich, dass im Einspracheverfahren keine Partei-Entschädigung ausgerichtet wird. Dieses Prinzip
soll nicht aufgeweicht werden mit der Ueberlegung, der Unfallversicherer habe sich bei der angefochtenen Verfügung geirrt u.ä.,
weshalb eine (gewisse) Partei-Entschädigung angemessen wäre. Die
Einsprache gehört als eine Art von Wiedererwägung ins Verwaltungsverfahren und ist kein Prozess. Aus diesem Grund besteht auch kein
Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, trotz BGE 112
I a S. 114.